

Vermerk

Der Stadtverordnete Carsten Zinn bittet gemäß TOP 13.8 der Niederschrift des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung vom 30.05.2023 um Prüfung folgender Fragen.

I.

In dem Tagesordnungspunkt „Informationen der/des Vorsitzenden“ seien in zwei Fällen durch die/den Ausschussvorsitzende(n) redaktionelle Freiheiten der Märkischen Oderzeitung kommentiert worden. In einem der beiden Fälle sei vom Fachausschussvorsitzenden darüber hinaus eine Empfehlung abgegeben worden, welche Fraktionsmitglieder nicht in den Ausschuss entsendet werden sollen. Herr Zinn hält beides für rechtswidrig.

II.

Zu prüfen ist, ob ein solches Handeln der/des Ausschussvorsitzenden rechtswidrig und Herrn Zinn in seinen Rechten, insbesondere dem Teilnahmerecht, verletzt ist.

Aus § 37 BbgKVerf ist die Rechtsgrundlage für den Vorsitzenden hinsichtlich der Sitzungsleitung und des Hausrechts. Diese Vorschrift findet auf die Vorsitzenden der Ausschüsse entsprechend Anwendung (vgl. Potsdamer Kommentar 10.37 Rn 3).

Im Rahmen der Geschäftsordnung kann der Vorsitzende das Wort erteilen oder auch selbst ergreifen (vgl. Potsdamer Kommentar 10.37 Rn 4). Die Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde sind auf die gebildeten Ausschüsse anwendbar, vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 GStVVEW.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 5 GStVVEW soll der Tagesordnungspunkt „Informationen des/der Vorsitzenden“ in die Tagesordnung für Sitzungen der Ausschüsse aufgenommen werden. Bei diesem Tagesordnungspunkt handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Ermessen des/der Vorsitzenden von ihm/ihr rechtskonform ausgefüllt werden kann. So kann die Sitzungsleitung zunächst über Themen informieren, von denen sie ausgeht, dass diese für eine Ausschussarbeit sachdienlich sind. Die Anforderung an die Themenauswahl dürfte nicht zu eingeschränkt erfolgen.

Kommt es zum Streit über die Sitzungsleitung, wie hier über inhaltliche Ausfüllung von Tagesordnungspunkten, kann ein Kommunalverfassungsverfahren gegen den/die Vorsitzende/n in Betracht kommen. Insbesondere wenn die Verletzung wehrfähiger Innenrechtspositionen, wie etwa des aktiven Teilnahmerechts geltend gemacht werden kann (vgl. Potsdamer Kommentar 10.37 Rn 7). Dazu muss die jedoch die Gefährdung subjektiven Rechts des Betroffenen vorliegen, denn das Kommunalstreitverfahren ist kein objektives Beanstandungsverfahren, sondern dient wie jedes andere verwaltungsgerichtliche Verfahren entsprechend Art. 19 Abs. 4 GG dem Schutz und der Durchsetzung subjektiver Rechte (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 11.08.1987 - 2 UE 1420/84).

Zu den Rechten eines Gemeindevertreters zählt insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung sowie der Beratung im entsprechenden Gremium (vgl. VGH Hessen, Beschluss vom 05.01.1988 – 6 TG 3547/87, Rn 12). Für eine Rechtsverletzung ist das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses erforderlich. Soweit durch den/die Vorsitzende/n eine Empfehlung darüber abgegeben wird, wer aus Sicht der Leitung Teilnehmer im Ausschuss sein sollte, stellt dies indes keine Verletzung des subjektiven Rechts eines Gemeindevertreters dar. Dem Gemeindevertreter steht es frei, darüber zu entscheiden, ob er der Empfehlung folgt oder nicht.

Im vorliegenden Fall kann die Fraktion darüber bestimmen, wer als Teilnehmer in den Ausschuss entsendet wird. Diese Schwelle zur Rechtsverletzung wäre erst überschritten, wenn die Teilnahme des betroffenen Gemeindevertreters aktiv unterbunden wird, sei es durch fehlende Ladung oder rechtswidrige Verweisung aus dem Tagungsort.

Soweit gerügt wird, der/die Vorsitzende habe „redaktionelle Freiheiten der Märkischen Oderzeitung“ kommentiert und somit sein/ihr Informationsrecht gemäß dem Tagesordnungspunkt „Informationen der/des Vorsitzenden“ missbraucht, ergibt sich keine subjektive Rechtsverletzung eines Gemeindevertreters. Überdies fehlt es hier an einem genauen Sachvortrag, der eine juristische Prüfung erst möglich macht.

III.

Die gerügten Handlungen der Sitzungsleitung stellen keine Rechtsverletzung. Aufgrund des in der Niederschrift dargestellten Sachverhalts ist kein unzulässiges Verhalten der Sitzungsleitung erkennbar.

16.06.2023

Wincierz
Rechtsamt